

GEMEINSAM VOM INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Schüler*innen, Eltern, sonstige Sorgeberechtigte und Mitarbeiter*innen
durch Gemeinschaftseinrichtungen
gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSchG)

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder bzw. Schüler*innen und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind bzw. ein*e Schüler*in **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Sie / Ihr Kind die Krankheitserreger nach durch-gemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheiden/-t. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler*innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei machen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten müssen Sie / muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Infektionskrankheiten nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen oder anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr*e (Kinder-)Arzt/-Ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob eine Erkrankung vorliegt, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Sind Sie / Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihnen/Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Sie / Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhalten / einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Berufsbildende Schulen III Stade

Glückstädter Str. 17
21682 Stade

Wiesenstraße16
21680 Stade

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihnen / Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken.) Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre*n Haus- oder Kinderarzt*-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Schüler*innen, Eltern bzw. Sorgeberechtigten und Mitarbeiter*innen bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

- | | |
|---|--|
| - Anteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) | - Kinderlähmung (Poliomyelitis) |
| - Ansteckungsfähige Lungentuberkulose | - Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) |
| - Bakterieller Ruhr (Shigellose) | - Masern |
| - Cholera | - Krätze (Skabies) |
| - Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird | - Masern |
| - Diphtherie | - Meningokokken-Infektionen |
| - Durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) | - Mumps |
| - Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien | - Pest |
| - Infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und / oder Erbrechen (gilt nur für Kinder unter 6 Jahren) | - Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes |
| - Keuchhusten (Pertussis) | - Typhus oder Paratyphus |
| | - Windpocken (Varizellen) |
| | - Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola) |

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Schüler*innen, Eltern bzw. Sorgeberechtigten und Mitarbeiter*innen bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

- | | |
|------------------------|-------------------------------------|
| - Cholera-Bakterien | - Typhus- oder Paratyphus-Bakterien |
| - Diphtherie-Bakterien | - Shigellenruhr-Bakterien |
| - EHEC-Bakterien | |

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Schüler*innen, Eltern bzw. Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

- | | |
|--|--|
| - Ansteckungsfähige Lungentuberkulose | - Hirnhautentzündungen durch Hib-Bakterien |
| - Bakterielle Ruhr (Shigellose) | - Kinderlähmung (Poliomyelitis) |
| - Cholera | - Masern |
| - Darmentzündungen (Enteritis, die durch EHEC verursacht wird | - Meningokokken-Infektion |
| - Diphtherie | - Mumps |
| - Durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht / Leberentzündung (Hepatitis A oder E) | - Pest |
| | - Typhus oder Paratyphus |
| | - Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola) |

Stand-19-08-16

Quelle: rki